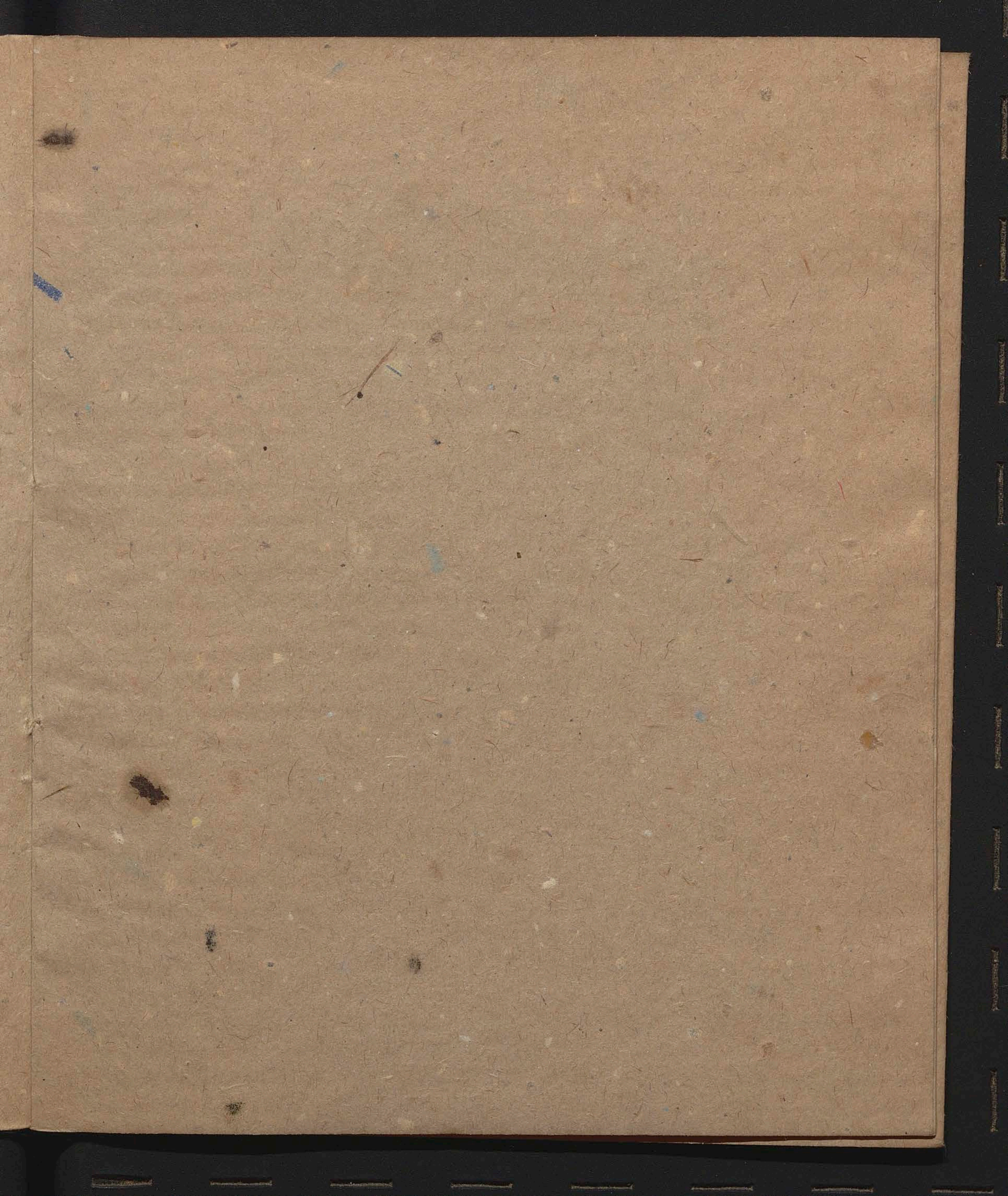
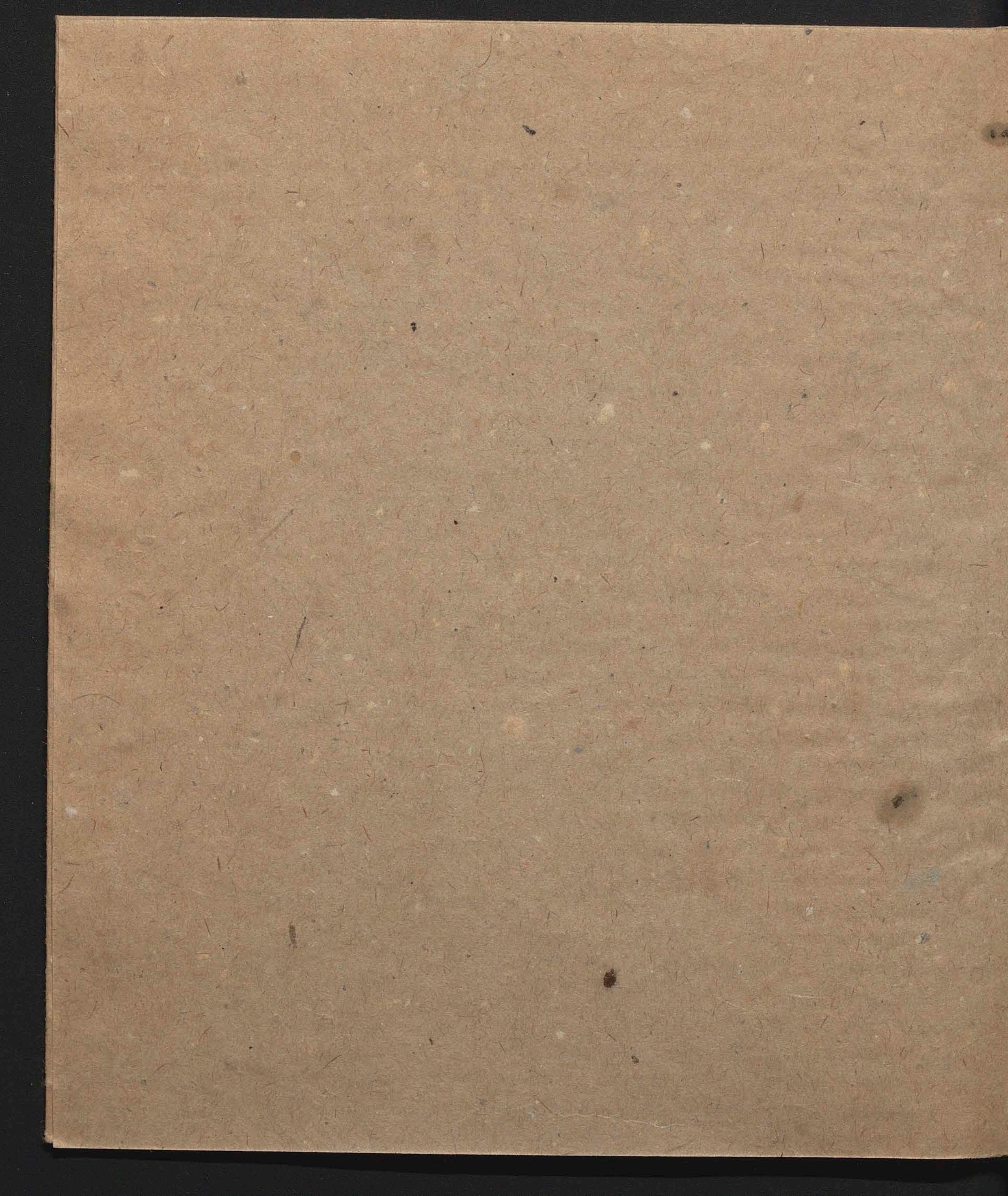






NOTIFICATIO

Von

Der zu Dantzig

Newlich angestelleten

Leib=Rente/

Im Jahr M. DC. LVII.





KUnd und zu wissen/daß ein gewisser Modus von Verbesserten Leib-Renten beliebet worden/nachgesetzter gestalt und massen.

1.

ES soll eine gewisse Summa zusammen gebracht werden/von 100000. fl. Vngr. wozu einer Compagni von 1000. Personen/welche tausend Plätze machen/gehöret/ ein jedweder Platz aber wird mit 100 fl. Vngr. zu belegen und zu erhalten seyn.

2.

Einem iedweden/wes Standes oder Nation er ist/stehet frey in diese Gesellschafft sich zu begeben/ und so viel Plätze als ihme geliebet an sich zu käuffen; Mag auch solche Plätze auff seine eigene Persohn der auff seiner Frawen/Kinder/auch frembden Namen schreiben lassen.

3.

Jedoch sollen diese tausend Personen in zehen Classes abgetheilet werden/da denn jedwede Classis von

von Hundert Personen bestehen wird. Bey der Eintheilunge der Personen wird man das Alter/ (welches ein iedweder treulich kund zu thun/ bey verlust seines gelegten Geldes/ dafern ein anders an den Tag käme verbunden sein wird) in unpræjudicirliche Obacht nehmen/ damit also Junge Leuthe bey einander/ die Mitlern Alters auch absonderlich/ und endlich die höhern Alters ebẽmässig zusammen bleiben mögen.

4.

Obbenante Summa soll Jährlich mit 6. pro Cento verzinset/ und denen Genossen jeder Classis die fällige Interessen zugekehret werden/ so lange als eine Classis wäret/ und nur einiger derselben Mitgenossen beym Leben bleibet. Nach sämptlicher Tode verfället die Summa iedweder Classis absonderlich dem publico.

5.

Wenn iemand von den Interessenten mit Tode abgehet/ so haben seine Erben die Zinsen nicht länger als vor selbes Jahr/ in welchem er gestorben/ zu geniessen: und accresciren dieselben forthin den übrigen Interessenten dieser Compagnie/ der Gestalt daß iemehr von den Interessenten in einer jeden Classe mit Tode abgehen/ je mehr Zinser die im Leben Verbliebene Personen zu geniessen haben/ und endlich der zu letzt Lebende selbiger Classis für

sein

sein Capital der 100. fl. Vngr. Jährlich an Zinsen 600. fl. Vngr. heben wird.

6.

Wer in diese Compagnie sich begeben wil/ derselbe muß sich anmelden bey den Herrn Assessorn der Hülffgelder/ und die Anzahl der Plätze/ so er kauffen wil/ auch die Nahmen derer/ auff welcher Leben er sie kauffet/ einschreiben lassen.

7.

Diese Anmeldung muß geschehen innerhalb drey Monath/ biß ultimo Martii dieses 1657sten Jahres zurechnen. Wann solche drey Monath verflossen/ so soll diese Compagnie geschlossen/ und nach der Zeit niemand mehr eingelassen werden.

8.

Nach Verlauff dieser 3. Monath sol ein jedweder Interessent schuldig seyn/ iñerhalb 8. Tage seine quotam baar abzugeben; Von folgender Zeit an/ nemlich von 1. Maji des 1657sten Jahres/ sollen die Gelder verzinset werden.

9.

Die Zinser sollen Jährlich von dem ersten Tage des Monats Maji an/ so bald sich iemand von den Interessenten meldet/ unsäumig abgegeben werden: Vnd sollen die Interessenten schuldig seyn innerhalb 4. Wochen desselben Monats Maji dieselben abzufordern. Wer aber in wehrender sol-

cher

cher Zeit sich nicht einstellet / sich aber nach derselben Zeit melden würde / selbiger soll zur Straffe desselben Jahres Interesse entberen; hernacher aber vollkömlich wieder in sein voriges Recht treten /

10.

Damit man auch Gewißheit habe / wer von den Interessenten annoch lebet oder Todes verfahren ist / so soll ein iedweder frembder oder sonsten Unbekandter eine attestation seines Lebens von seinem Magistrat bey Hebung der Zinser beyzubringen gehalten seyn.

11.

So bald in oberwehnter Zeit die Zinser entrichtet / so wird von denen Herren Deputirten bey den Hülffgeldern eine richtige Calculation gemacht werden / wieviel ein iedweder Interessent an Renten folgendes Jahres zu geniessen hat / und solches soll alle Jahre also gehalten werden.

12.

Damit auch die jenigen / so sich in diese Gesellschafft begeben / wissen mögen / wer neben ihnen zu dieser Compagnie gehöret / so soll also fort nach dem Schluß dieses Wercks eine Verzeichniß von aller Personen Namen und Zunamen durch dē Druck an dem Tag gegeben werden / und wird dann ferner von Jahren zu Jahren eine notification heraus kommen / von denenselben / so allemal absterben / damit

die

die Interessenten selbst sehen und berechnen können / wie hoch sich die Rente beläufft / die sie iedes Jahr zu heben haben.

13.

Es mag auch ein iedweder seinen Platz oder Plätze / so er in dieser Compagnie hat / verkauffen und transportiren nach seinem Belieben / an wem er will / doch nicht anders als auff dessen Leben auff welchem die Plätze anfänglich verschrieben worden:

14.

Damit aber alle und iedwede / so in diese Gesellschafft treten / vollkömmlich vergewissert seyn mögen / daß ihnen die oberwehnte verbesserten Leibrenten / so lange sie leben / von Jahr zu Jahr richtig und unsäumig sollen gefolget werden / so wird solches nicht allein durch einen einhelligen Schluß sämptlicher Ordnungen versprochen / sondern auch einem iedweden absonderlich eine kräfftige obligation unter der Stadt Insiegel ertheilet werden.

15.

Die obgedachten Leib-Renten sollen nimmermehr verarrestiret / oder angehalten werden weder Schuld / noch anderer Ursachen halben / wie die Namen haben mögen / massen niemand als durch den Zeitlichen Todt diese Renten missen / oder verlieren kan.

§:(O):§

